

TURNVEREIN ZH-AFFOLTERN



STATUTEN



Hauptsponsorin





STATUTEN 2020

Inhaltsverzeichnis

I	Name, Sitz
II	Zweck
III	Vereinsstruktur
IV	Mitgliedschaft
V	Rechte und Pflichten
VI	Organe
VII	Generalversammlung (GV)
VIII	Vereinsvorstand (VV)
IX	Rechnungsrevisoren
X	Finanzen (Kassawesen)
XI	Publikation
XII	Schlussbestimmungen

Abkürzungen

STV	Schweizerische Turnverband
SVK-STV	Sportversicherungskasse STV
ZTV	Zürcher Turnverband
DV	Delegiertenversammlung ZTV
Verein	Turnverein
GV	Generalversammlung
VV	Vereinsvorstand

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.



Turnverein Zürich-Affoltern

I Name, Sitz, Verantwortlichkeit

Art. 1 Name

Turnverein Zürich Affoltern (TVA), gegründet am 05.08.1883.

Der TVA ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil ist Zürich

Art. 3 Verantwortlichkeit

Für die Verpflichtungen des TVA haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf der Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

II Zweck, Zugehörigkeit

Art. 4 Grundsatz, Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers.
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, alle Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
- legt ein besonderes Gewicht auf die sportliche Förderung der Jugend.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des ZTV, der dem STV angehört und deren Statuten und Reglemente er sich unterstellt. Alle turnenden Mitglieder sind obligatorisch bei der SVK-STV zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.



Turnverein Zürich-Affoltern

III Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein setzt sich aus folgenden Riegen zusammen:

- Junioren (MuKi, KiTU, Mädchen und Knaben)
- Erwachsene (Aktive, Damen, Frauen, Männer, Seniorinnen und Senioren)

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VV durch Beschluss der GV gebildet oder auch aufgelöst werden.

IV Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Junioren
- Aktivmitglieder
- Verdienstvolle Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passive / Gönner

Art. 9 Aktivmitglieder / Junioren

Junioren werden mit Vollendung des 16. Altersjahr in die Kategorie "Aktivmitglieder" umgeteilt und an der folgenden GV als neue Aktivmitglieder begrüsst.

Art. 10 Verdienstvolle Mitglieder

Zu einem verdienstvollen Mitglied können Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 15 Jahre als Aktivmitglied dem Verein angehören. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des VV durch die GV.



Turnverein Zürich-Affoltern

Art. 11 Ehrenmitglieder (Goldenes Buch)

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des VV durch die GV. Der Verein führt ein goldenes Buch für Ehrenmitglieder. Im goldenen Buch werden auch Aktivmitglieder eingetragen, welche seit 50 Jahren Mitglied im Turnverein Zürich Affoltern sind.

Art. 12 Passivmitglieder / Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Sie bezahlen einen Passiv- oder Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 13 Veteranen

Im TVA besteht eine Veteranengruppe, die der Veteranenvereinigung des ZTV angehört.

Art. 14 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme eines Aktivmitgliedes entscheidet der VV. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Art. 15 Austritt / Übertritt

Der Austritt aus dem Verein oder der Übertritt zu den Passivmitgliedern kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den VV gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, den Tod oder durch Ausschluss. Sie verlieren auch jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



Turnverein Zürich-Affoltern

Art. 16 Streichung / Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VV durch die GV ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Weise Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV vom Verein ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

V Rechte und Pflichten

Art. 17 Statuten

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Sie kann auch auf der Homepage des TVA heruntergeladen werden.

Art. 18 Stimm- und Wahlrecht

Aktivmitglieder, Verdienstvolle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 19 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt auf Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Art. 20 Versicherungspflicht

Alle aktiven Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie gemäss Reglement SVK-STV versichert.

Art. 21 Vereinsinteresse

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.



Turnverein Zürich-Affoltern

VI Organe

Art. 22 Organe

Die Organe des TVA sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vereinsvorstand (VV)
- Die Revisoren

VII Generalversammlung

Art. 23 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die GV. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. In der Regel im ersten Quartal.

Art. 24 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Mutationen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und allfälliger Spezialrechnungen
- e) Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Jahresprogramm
- h) Budget
- i) Wahlen
 - des Vereinsvorstandes
 - der Kommissionen
 - der Revisoren
- j) Ehrungen
- k) Statutenrevision / Fusion / Vereinsauflösung



Turnverein Zürich-Affoltern

Art. 25 Einladung

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich in folgenden Formen: Webseite (tva-affoltern.ch), E-Mail, Vereinsheft und Verteilung in der Turnhalle über Riegenleiter.

Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 26 Anträge

Anträge an die GV müssen spätestens 14 Tage vor der GV beim Vereinspräsidenten eingetroffen sein.

Art. 27 Teilnahme an GV

Die Teilnahme an der GV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den VV zu richten.

Art. 28 ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VV oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 29 Abstimmung / Beschlussfähigkeit

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Art. 30 Wahlen / Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.



Turnverein Zürich-Affoltern

VIII Vereinsvorstand

Art. 31 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 8 Mitgliedern zusammen.

Art. 32 Wahl, Amtsdauer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Art. 33 Konstitution

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Ressortleiters Finanzen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 34 Einberufung

Der VV trifft sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der VV ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 35 Zeichnungsberechtigung

Der VV vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkonto hat der Kassier Einzelunterschrift.



Turnverein Zürich-Affoltern

Art. 36 Pflichtenhefte

Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Ämter und Kommissionen sind durch separate Pflichtenhefte geregelt.

Art. 37 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 38 Besondere Befugnisse

Dringliche in die Kompetenz der GV fallende Geschäfte, kann der VV von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten GV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 39 Kommissionen

Zur Lösung spezieller Aufgaben können Kommissionen, Komitees oder Arbeitsgruppen gewählt werden. Deren Tätigkeiten richten sich nach besonderen Richtlinien.

Jeder Kommission gehört der Ressortleiter Anlässe des VV als Vertreter an.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.



Turnverein Zürich-Affoltern

IX Rechnungsrevisoren

Art. 40 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt zwei Revisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 41 Aufgaben

Die Revisoren prüfen sämtliche Rechnungen und Bilanzen des Vereins:

- Spezialrechnungen
- Fonds
- Abrechnungen der Kommissionen

Sie erstatten der GV Bericht und stellen entsprechend Antrag.

X Finanzen (Kassawesen)

Art. 42 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Spenden und Schenkungen
- dem Erlös aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögen
- Sponsoring
- J+S Beiträge und Jugendsportbeiträge der Stadt Zürich
- weiteren Einnahmen



Turnverein Zürich-Affoltern

Art. 43 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien
- Turngeräte, Turnmaterial und Lokalitäten
- Leiter- / Vorstandsentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- Spesen, Verwaltungskosten
- von der GV oder vom VV beschlossene Ausgaben
- Beiträge an Festkarten
- Defizite aus Veranstaltungen des Vereins.

Art. 44 Vorstandskredit

Der freie Kredit des VV ist von der GV festzulegen.

Art. 45 Rechnungsjahr

Das Rechnungs- und Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 46 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt.

Die Beitragspflicht wird im Beitragsreglement festgelegt.

Der Beitrag beträgt maximal Fr. 200.00 bis zu dessen Änderung durch die GV.

Art. 47 Visa

Die Ausgabenbelege sind durch die Verantwortlichen zu visieren.

Art. 48 Spezialfonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Spezialfonds errichten. Über deren Gründung und Aufhebung entscheidet die GV. Bezüglich deren Verwendung kann der VV oder die GV gemäss Reglement beschliessen.



Turnverein Zürich-Affoltern

Art. 49 Schenkungen und Vermächtnisse

Über die Verwendung von Schenkungen und Vermächtnissen zugunsten des Vereins, die mit keiner Zweckbestimmung verbunden sind, entscheidet der VV.

Art. 50 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

XI Publikation

Art. 51 Verbandsorgan

Die Zeitschrift GYMLive ist das offizielle Organ des STV. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.

XII Schlussbestimmungen

Art. 52 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 53 Übergang

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen dem ZTV treuhänderisch zu übergeben. Sofern sich innerhalb den nächsten 10 Jahren kein neuer Verein bildet, der den Namen "Turnverein Zürich Affoltern" führt und sich verpflichtet, nach den Richtlinien des STV tätig zu sein, fällt das Vermögen dem ZTV als Eigentum zu.

Art. 54 Revision der Statuten

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann an der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



Turnverein Zürich-Affoltern

Art. 55 Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

Art. 56 Frühere Bestimmungen

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 28.02.2014.

Art. 57 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der GV vom 06. März 2020 abgenommen worden und treten nach der Genehmigung und Unterzeichnung durch den ZTV per GV vom 06. März 2020 in Kraft.

Turnverein Zürich-Affoltern

Die Präsidentin:

Gisela Gottschall

Der Vizepräsident:

Gérard Korda

Zürcher Turnverband

Der Präsident:

Frank Günthardt

Der Geschäftsführer:

Daniel Schacher

